

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 905
Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen
Compliance in der multinationalen Bankengruppe

Seite 918
Dominik Zeitz, Frankfurt a.M.
Der Begriff des „Geschäfts“ im Lichte des § 9 WpHG

Seite 923
BGH, 5.3.2008
Zum Wegfall des Provisionsanspruchs für den Vertrieb
von Finanzprodukten bei Insolvenz der Bank

Seite 925
BGH, 17.3.2008
Anspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG auf Rückgabe des
verbotswidrig weggegebenen Vermögensgegenstandes;
zum Ausgleich zwischenzeitlicher Wertminderungen

Seite 930
BGH, 27.3.2008
Zum Vollstreckungsschutz bei Kontopfändung

Seite 931
BGH, 27.3.2008
Begrenzte Wirkung der Pfändung eines Anspruchs
auf Erstattung von Einkommensteuer hinsichtlich des
Steuerfestsetzungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen
Compliance in der multinationalen Bankengruppe 905

Dominik Zeitz, Frankfurt a.M.
Der Begriff des „Geschäfts“ im Lichte des § 9 WpHG 918

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 5.3.2008
Kein Wegfall des Provisionsanspruchs für den Vertrieb von Finanzprodukten nach § 87a Abs. 2 HGB, wenn die Nichtleistung des Dritten auf vom Unternehmer zu vertretenden Gründen beruht; zum Begriff des Unternehmers und zu den von ihm zu vertretenden Umständen 923

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 17.3.2008
Bei verbotswidriger Weggabe eines Vermögensgegenstandes der GmbH Anspruch der Gesellschaft auf Rückgabe des Weggegebenen; bei Wertminderung zusätzlich Verpflichtung des Gesellschafters zum Ausgleich in Geld, wenn er nicht beweist, dass die Wertminderung auch bei Verbleib des Weggegebenen in der Gesellschaft eingetreten wäre 925

Bundesgerichtshof 31.3.2008
Streitbeitritt und Berufungseinlegung eines GmbH-Gesellschafters im Falle erstinstanzlich erfolgreicher Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage eines anderen Gesellschafters selbst dann, wenn die Gesellschaft auf Rechtsmittel verzichtet hat; zum Beginn der Berufungsfrist für den im ersten Rechtszug nicht beigetretenen Gesellschafter; bei Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung für den nicht über das Verfahren informierten Gesellschafter 927

LG Augsburg 29.1.2008
Zur Frage, ob im Fall der Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft im Inland das Registergericht am neuen Sitz die Vorlage einer Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsamtes über die Gewerbeummeldung verlangen darf 928

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 13.3.2008
Wirksamkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auch dann, wenn im Beschlussformular auf angeheftete, nicht unterschriebene Anlagen verwiesen wird, in denen die gepfändete Forderung bezeichnet ist 929

Bundesgerichtshof 27.3.2008
Vollstreckungsschutz nach § 765a, nicht nach § 850k ZPO bei Pfändung des einer Ehefrau und Mitschuldnerin zustehenden Auszahlungsanspruchs aus Girokontovertrag, soweit das Guthaben auf dem Konto aus der Überweisung unpfändbaren Arbeitseinkommens des Ehemannes herührt 930

Bundesgerichtshof 27.3.2008
Durch Pfändung und Überweisung eines Anspruchs auf Erstattung von Einkommensteuer kein Anspruch des Gläubigers, gemäß § 888 ZPO (Haftantrag zur Erzwingung von Verfahrenshandlungen des Schuldners im Steuerfestsetzungsverfahren) vorzugehen oder gemäß § 887 ZPO selbst zu Verfahrenshandlungen ermächtigt zu werden (Aufgabe von BGHZ 157, 195 = WM 2004, 394) 931

Bundesgerichtshof 21.2.2008
Bei im Schuldenbereinigungsplan vorgesehener Abtretung der pfändbaren Dienstbezüge des Schuldners an einen Gläubiger Zuständigkeit des Insolvenzgerichts zur Entscheidung über Anträge zum Umfang des Pfändungsschutzes für das Arbeitseinkommen 933

Bundesgerichtshof	21.2.2008	Konkludente Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Insolvenzverwalter; zur Frage, wann das Gericht davon ausgehen darf, der Insolvenzverwalter wolle eine bestimmte Rechtshandlung von der Anfechtung ausnehmen	935
Bundesgerichtshof	20.3.2008	Wegen Insolvenzwidrigkeit Nichtigkeit einer Vereinbarung des Insolvenzverwalters mit dem Gläubiger einer offensichtlich wertlosen Grundschuld, gegen eine Geldleistung zusätzlich zu den übernommenen Löschungskosten die Löschungsbewilligung zu erteilen	937
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesgerichtshof	6.3.2008	Zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung durch die Rückwirkung der Zustellung des Mahnbescheids auf den Eingang des Antrags	938
Bundesgerichtshof	5.3.2008	Träger des versicherten Sacherhaltungsinteresses in der Kaskoversicherung für ein Fahrzeug einer Personengesellschaft nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern die Gesamthand (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung)	939
Bundesgerichtshof	24.1.2008	Zu den Voraussetzungen der nachträglichen Tilgungsbestimmung bei mehreren Gläubigern	942
Bundesgerichtshof	12.2.2008	Zur Ermittlung der für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte maßgeblichen monatlichen Vergütung des Handelsvertreters	944
Bundesgerichtshof	7.2.2008	Zur Beratungspflicht des Anwalts über die Wirkungen einer Mietoptionsklausel; zur Verpflichtung des Rechtsanwalts, der nach fehlerhafter Beratung vor Abschluss eines Vertrages den neuen Auftrag zur Prüfung von Ansprüchen aus diesem Vertrag erhält, den Mandanten auf die Regresshaftung und deren Verjährung hinzuweisen	946
Bundesgerichtshof	20.3.2008	Zur Frage, ob bei einer Unternehmensberatung die Behandlung steuerrechtlicher Fragen lediglich ein Hilfsgeschäft darstellt; zur Hinweispflicht des steuerlich Hilfeleistenden bei Überschreitung der Grenzen seiner Leistungsbefugnis gegenüber einem Berufsträger; kein Anspruch der auftraggebenden Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz ihres Vertrauensinteresses, weil ihr der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des § 5 StBerG bekannt sein musste	950

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfer Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV